

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

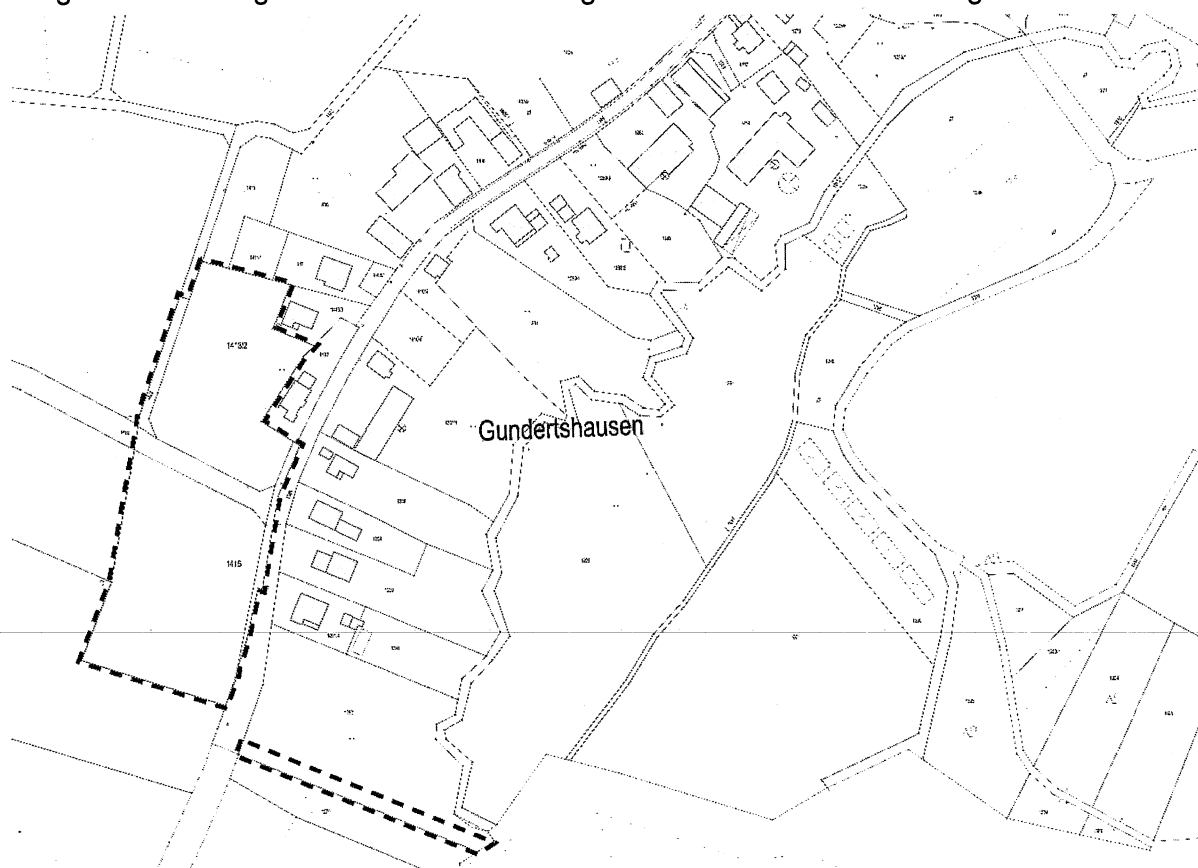
Bebauungsplan Nr. 24 „Gundertshausen Süd-West“

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

In seiner Sitzung am 12.12.2019 hat der Gemeinderat Schiltberg beschlossen, für die Flurstücke 1413/2 und 1415 der Gemarkung Schiltberg den Bebauungsplan Nr. 24 „Gundertshausen Süd-West“ aufzustellen. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Wohnbauflächen im Südwesten von Gundertshausen.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 19.05.2022 und am 08.09.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 „Gundertshausen Süd West“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist in nachfolgender Grafik stark umrandet gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan wird in der Zeit vom **26.09.2021 bis 28.10.2021** öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 08.09.2022 sowie das Baugrundgutachten vom 04.06.2020 wird in der

Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, Zimmer 13, während der Dienststunden

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag; Mittwoch u. Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aushang vom 16.09.2022 bis 31.10.2022

sowie in der

Gemeinde Schiltberg, Schwertbergstraße 2, 86576 Schiltberg, während der Dienststunden

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt; auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), hingewiesen. Demnach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Gemäß § 1 und § 2 PlanSiG werden die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen (Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung) im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Schiltberg unter <https://www.schiltberg.de/Aktuelles> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit den Auslegungsunterlagen eingesehen werden kann.

Schiltberg den 15.09.2022



Peter Kellner, 1. Bürgermeister

